Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4054**

17. Wahlperiode 01. 12. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3306 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Versorgung mit grundlegenden Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten bei Naturkatastrophen, Krisen, im Spannungs- oder Verteidigungsfall etc.; Änderungen zur Auskunftserteilung über Bestandsdaten, Aufhebung von Regelungen über die Regulierung neuer Märkte; Anpassungen beim Verpflichtetenkreis und sicherzustellenden Leistungen, Berücksichtigung bestimmter moderner Telekommunikationsdienste, praxisgerechte Vereinfachungen, u. a. gänzlicher Verzicht auf Rechtsverordnungen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Neue oder zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt sind auf Grund dieses Gesetzes nicht zu erwarten. Durch den Ersatz der Regelungen des bisher geltenden Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes (PTSG) und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen durch dieses Gesetz ergeben sich dagegen Einsparungen für den Bundeshaushalt in Höhe von rund 690 000 Euro pro Jahr. Diese Einsparungen ergeben sich daraus, dass die bisherige Verpflich-

tung für Post- und Telekommunikationsunternehmen entfällt, Schutzräume und eine betriebliche Katastrophenschutzorganisation vorzuhalten. Ebenso entfällt die nach dem geltenden Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz hierfür bestehende Entschädigungsverpflichtung des Bundes. Bestehen bleiben für den Bund mögliche Ausgaben in einer Größenordnung von bis zu 100 000 Euro für Entschädigungen an Post- und Telekommunikationsunternehmen in dem Fall, wenn die Unternehmen zur Krisen- oder Katastrophenbewältigung oder zu entsprechenden Übungszwecken auf Anordnung Experten zur Mitarbeit in Krisenstäben abstellen.

2. Vollzugsaufwand

Neuer oder zusätzlicher Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand entsteht durch das Gesetz nicht. Dagegen wird der bestehende Aufwand bei der Bundesnetzagentur durch Vereinfachung des bisherigen Bevorrechtigungsverfahrens und den Wegfall der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben reduziert.

E. Sonstige Kosten

Auf Grund der im Gesetz verankerten Übergangsvorschriften kann davon ausgegangen werden, dass die technischen Anforderungen, die mit dem Gesetz erstmals vorgeschrieben werden, im Rahmen allgemein erforderlicher Anpassungsmaßnahmen von den betroffenen Unternehmen kostengünstig umgesetzt werden können, zum Beispiel durch Berücksichtigung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Softwarepflege.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

In das Gesetz werden drei von 15 Informationspflichten aus dem bisherigen Recht (PTSG und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen) übernommen. Dies entspricht einer Reduzierung um 80 Prozent gegenüber bisher geltendem Recht.

Da die drei Informationspflichten allesamt anlassbezogen sind und die mitzuteilenden Informationen den Adressaten der Informationspflicht bereits vorliegen, weil sie z. B. bei den Unternehmen auf Grund der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, führen diese Pflichten zu keinen nennenswerten Belastungen sowohl bei den Unternehmen als auch bei den sonstigen Informationspflichtigen.

Zwei weitere Informationspflichten sind neu. Sie haben Informationen zum Gegenstand, die der Bundesnetzagentur auf Grund ihrer bisherigen Aufgaben im Bereich der Post- und Telekommunikationssicherstellung vorliegen und zur Gewährleistung eines geordneten Übergangs auf das neue Recht von der Bundesnetzagentur lediglich einmal an bestimmte Aufgabenträger übermittelt werden müssen. Diese einmaligen Informationspflichten verursachen insofern keine nennenswerten Bürokratiekosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3306 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Darüber hinaus gelten § 5 Satz 4, die §§ 8, 9 Absatz 2 und § 10 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 und 3 für Unternehmen, die Verbindungsnetze betreiben, die durch Telekommunikationsunternehmen nach Satz 1 Nummer 2 genutzt werden."

   b) In § 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

      „Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 haben sicherzustellen, dass ihre Netze in der Lage sind, die von den Telekommunikationsunternehmen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für ihre Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz geforderten Datenübertragungsraten aufrechtzuerhalten."

   c) § 11 wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 5 Satz 2 und 3" durch die Wörter „§ 5 Satz 2 bis 4" ersetzt.

      bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 bis 4" durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 bis 5" ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) § 10 Absatz 1 Nummer 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2007 (BGBl. I S. 2294) wird wie folgt gefasst:

      „1. die Teile von Telekommunikationsunternehmen, die Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nummer 23 des Telekommunikationsgesetzes betreiben, deren Ausfall das Erbringen der nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz aufrechtzuerhaltenden Telekommunikationsdienste erheblich beeinträchtigen kann;".

   b) In § 13a Absatz 1 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052) geändert worden ist, werden die Wörter „oder dem nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständigen Bundesministerium jeweils" gestrichen.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Eduard Oswald
Vorsitzender

Martin Dörmann
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Dörmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/3306** in seiner 68. Sitzung am 28. Oktober 2010 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf werden die Verpflichtungen für Post- und Telekommunikationsunternehmen aus dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz konkretisiert und an geänderte Rahmenbedingungen angepasst, die sich aus der Aufgabe einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gibt. Außerdem werden die Vorschriften angepasst, die die Erteilung einer Auskunft betreffen sowie die Vorschriften anwendbarer gestaltet, die sich auf den Sachverhalt der erheblichen Störung der Versorgung beziehen.

Für die Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/3306 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage 17/3306 in seiner 27. Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage 17/3306 in seiner 30. Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Vorlage 17/3306 in seiner 32. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)322 ein. Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag anzunehmen.

Anschließend wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3306 in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Die in dem Gesetz geforderte Sicherstellung eines für Endkunden aufrecht zu erhaltenden Mindestangebots an Telekommunikationsdiensten kann sich nur dann wirksam entfalten, wenn zugleich auch in den Verbindungsnetzen, heutzutage oftmals als Backbone-Netze bezeichnet, die erforderlichen Kapazitäten verfügbar sind. Für diesen im Verhältnis zum gesamten Regelungsumfang schmalen Anwendungsbereich sollten daher zusätzlich zu denjenigen Telekommunikationsunternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden erbringen, die Betreiber dieser Verbindungsnetze in den Geltungsbereich bestimmter Vorschriften des Gesetzes aufgenommen werden. Die Änderungen entsprechend den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Angaben.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs müssen die Nummern 1 und 2 richtigerweise die Absätze 1 und 2 sein (vgl. Rn. 741 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit). Darüber hinaus ist auf Grund zwischenzeitlich erfolgter Änderung des Wehrpflichtgesetzes die Anpassung des Verweises in Absatz 2 erforderlich.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Martin Dörmann
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333